

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(95) 54 endg.
Brüssel, den 03.03.1995

BERICHT DER KOMMISSION

Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG)

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende erste Bericht der Kommission über die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG) ist in Anwendung des Artikels 17 dieser Richtlinie zur Vorlage an das Europäische Parlament und den Rat bestimmt.

Der erste Bericht bezieht sich auf zwölf Mitgliedstaaten, da die neuen Mitgliedstaaten in einem entsprechenden Bericht behandelt werden, den der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten für die EFTA-Länder vorbereitet hat, die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören. Der Bericht, dem ein horizontales Konzept zugrundeliegt, beschreibt, wie die Mitgliedstaaten die wichtigsten Vorschriften der Richtlinie umgesetzt haben und stellt die Hauptschwierigkeiten heraus, mit denen sie bei der Umsetzung dieses Gemeinschaftstextes konfrontiert waren. Außerdem versucht er, sowohl die Stärken als auch die Schwächen des europäischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche aufzuzeigen.

In sieben Tabellen, die dem Bericht als Anhang angefügt sind, werden die spezifischen Vorschriften zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht, der Stand der Umsetzung des Wiener sowie des Straßburger Übereinkommens, der Anwendungsbereich der Straf- und Finanzgesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Einbeziehung der nichtfinanziellen Berufe sowie die von den Mitgliedstaaten verhängten Strafen dargestellt.

In den Schlußfolgerungen des Dokuments werden Vorschläge für Maßnahmen vorgelegt, die auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Europäischen Union ergriffen werden können, um eine umfassende Anwendung der Richtlinie zu erreichen und das Europäische System zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stärken.

I. EINFÜHRUNG

1. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie des Rates 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erstellt die Kommission ein Jahr nach dem 1. Januar 1993 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Am 1. Januar 1994, dem Zeitpunkt, als der vorgenannte Bericht fällig war, hatten jedoch nur fünf Mitgliedstaaten der Kommission die vollständige Umsetzung der Richtlinie angezeigt. Unter diesen Umständen hätte ein Bericht wenig Sinn gehabt. Folglich hielt es die Kommission für angebracht, die Vorbereitung des Berichts solange aufzuschieben, bis zumindest die große Mehrheit der Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt hätte. Um diesen Vorgang zu beschleunigen, leitete die Kommission gleichzeitig Verfahren gegen die säumigen Mitgliedstaaten ein.

2. Der Aufbau eines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche ist ein komplexes Unterfangen; neben dem Erlaß von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie müssen die erforderlichen strafrechtlichen Vorschriften eingeführt, die Verwaltungsvorschriften und Leitlinien ausgearbeitet, die Strukturen des Rechtsvollzugs in der erforderlichen Weise angepaßt, (in vielen Fällen) spezifische Einheiten zur Entgegennahme der Informationen über verdächtige Transaktionen eingerichtet und die zuständigen Beamten und Angestellten ausgebildet werden; außerdem müssen die Kredit- und Finanzinstitute interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen. Da mehrere Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsvorschriften erst kürzlich verabschiedet haben und ihre Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche erst gerade zu arbeiten beginnen, ist es extrem schwierig, wenn nicht unmöglich, die Wirksamkeit der bisher getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Außerdem sind die verfügbaren Daten über die Zahl sowohl der Anzeigen verdächtiger Transaktionen als auch der gerichtlich verfolgten Geldwäschefälle noch spärlich und unvollständig. Daher ist es verfrüht, in diesem ersten Bericht stichhaltige Vergleiche anzustellen und daraus Schlußfolgerungen hinsichtlich des Funktionierens des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche abzuleiten.

3. Zweck dieses Berichts ist es nicht, im einzelnen zu untersuchen, in welchen Fällen die nationalen Geldwäschevorschriften der Richtlinie nicht voll entsprechen, und auf mögliche Verstöße hinzuweisen. Vielmehr wird versucht, allgemein zu beschreiben und zu bewerten, wie die wichtigsten Bestimmungen dieses Gemeinschaftstextes umgesetzt worden sind, sowie darzulegen, welche Maßnahmen im Hinblick auf die Ergänzung und den Ausbau des europäischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche noch ergriffen werden müssen. Es steht außer Frage, daß die Kommission unabhängig von diesem Bericht erforderlichenfalls die in dem Vertragswerk der Gemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen ergreifen wird, um die volle Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

4. Diesem Bericht sind folgende Tabellen angefügt:

- **Anhang 1:** Umsetzung der Richtlinie: Übersicht über die Entsprechungen in den nationalen Rechtsvorschriften
- **Anhang 2:** Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen von Wien und Straßburg
- **Anhang 3:** Kategorien von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten, die in der Strafgesetzgebung der Mitgliedstaaten unter das strafrechtliche Delikt der Geldwäsche fallen
- **Anhang 4:** Kategorien von Erlösen aus Straftaten, die in den spezifischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie unter die Definition der Geldwäsche fallen
- **Anhang 5:** Vergleich zwischen den Kategorien von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter das strafrechtliche Delikt der Geldwäsche fallen, und denjenigen, die in den Anwendungsbereich der spezifischen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie fallen
- **Anhang 6:** Berufe und Tätigkeiten außerhalb des Finanzsystems, die unter die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie fallen
- **Anhang 7:** Strafen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie

II. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

1. ALLGEMEINE AUSWIRKUNG DER RICHTLINIE

1. Einleitend sei auf die bemerkenswerte Auswirkung dieses Gemeinschaftstextes hingewiesen, nicht nur, weil die Richtlinie zum erstenmal eine unionsweite Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche bewirkt, sondern auch weil sie sich auf einen Bereich bezieht, in dem in den meisten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im allgemeinen Regelungslücken bestanden.

2. Gleichzeitig wurde mit der Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch die EFTA-Staaten, außer der Schweiz, der Anwendungsbereich der Richtlinie auf diese Länder ausgedehnt. Der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten hat einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie durch diese Länder vorbereitet.
3. Die erfolgreiche Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (Financial Action Task Force on Money Laundering - FATF)¹ macht deutlich, wie wichtig die Richtlinie für die Durchsetzung der Kernempfehlungen dieser Gruppe gewesen ist; zwei Drittel ihrer Mitgliedsländer haben sich zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Gemeinschaftstextes verpflichtet.
4. Außerdem sind mittelbare Wirkungen der Richtlinie auch außerhalb der Gemeinschaft zu verzeichnen, da alle Partnerschaftsvereinbarungen, Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen, die zwischen der Europäischen Union und Drittländern unterzeichnet werden, systematisch eine spezielle Geldwäsche-Klausel enthalten, die den Rahmen für eine Zusammenarbeit in diesem Bereich in dem Bestreben festlegt, in den betreffenden Drittländern ähnliche Vorschriften einzuführen, wie sie in der Richtlinie verankert sind. Ein Vorhaben zur Gewährung technischer Hilfe an sechs mittel- und osteuropäische Länder² wurde erarbeitet und soll im Rahmen des PHARE-Mehrstaatenprogramm zur Bekämpfung des Drogenhandels auf fünf weitere Länder³ in dieser sehr sensiblen Region ausgedehnt werden.

2. STAND DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE

1. Bei Abschluß des Berichtes hatten **alle Mitgliedstaaten, außer Griechenland, die Kommission über die Umsetzung der Richtlinie unterrichtet**. In Irland ist nur eine partielle Umsetzung erfolgt; allerdings sind die wichtigsten Vorschriften der Richtlinie nun durch ein neues irisches Gesetz abgedeckt. Spanien, das die Bestimmungen des Gemeinschaftstextes in Form eines bereits in Kraft gesetzten und anwendbaren Geldwäschegesetzes voll umgesetzt hat, hat den entsprechenden Erlaß bezüglich seiner Anwendung noch nicht herausgegeben. Griechenland bereitet derzeit einen Gesetzentwurf vor, der dem Parlament im ersten Quartal 1995 vorgelegt werden dürfte.

¹ Die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF) wurde im Juli 1989 auf dem Pariser Gipfel der G-7 eingesetzt. Derzeit hat sie folgende Mitglieder: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Golf-Kooperationsrat, Hongkong, Island, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und Europäische Kommission. Außerdem nehmen die wichtigsten internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der Geldwäsche aktiv sind, als Beobachter an den Arbeiten der FATF teil. 1990 verabschiedete die FATF ein vierzig Empfehlungen umfassendes Programm zur Bekämpfung der Geldwäsche.

² Bulgarien, Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Rumänien und Slowakische Republik

³ Albanien, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien

3. VERBOT DER GELDWÄSCHE

1. Artikel 2 der Richtlinie bestimmt, daß die Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten "untersagt" werden soll.

Nach einer langen Debatte über die Befugnisse der Gemeinschaft sah sich der Rat während der Verhandlungen über die Richtlinie außerstande, die in dem Vorschlag der Kommission enthaltene Formel, die eine "Kriminalisierung" der Geldwäsche forderte, zu akzeptieren. Im Endeffekt ist dies jedoch geschehen, da alle Mitgliedstaaten dieses Verbot in ihrem Strafrecht verankert haben. Die meisten Mitgliedstaaten haben, um diesem Verbot Geltung zu verschaffen, speziell den Straftatbestand der Geldwäsche eingeführt, während einige, wie Dänemark und die Niederlande, die Geldwäsche dem sehr umrißhaft definierten Straftatbestand der "Hehlerei" zuordnen.

Wie es die Kommission in der zweiten Lesung des Vorschlags im Parlament bereits vorausgesagt hatte, reichten das umfassende Verbot des Artikels 2 und die Verpflichtung des Artikels 14, geeignete Sanktionen anzuwenden, in Verbindung mit der zwischenstaatlichen Erklärung, die der Richtlinie beigelegt und im Amtsblatt veröffentlicht wurde, aus, um die Erreichung des Zieles einer Kriminalisierung der Geldwäsche sicherzustellen.

Ogleich im Text der Ausdruck "Verbot" verwendet wurde, hat die Richtlinie deshalb einen unzweifelhaften Beitrag zur Kriminalisierung der Geldwäsche geleistet. Eine derartige Kriminalisierung war eine Vorbedingung für die Anwendung der weiteren Bestimmungen der Richtlinie.

2. Welche Erlöse aus Straftaten unter die Definition der Geldwäsche fallen, ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten noch immer unterschiedlich geregelt; auch wenn hier eine deutliche Konvergenz festzustellen ist.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt zumindest das Waschen der Erlöse aus Rauschgiftdelikten, die die wichtigste potentielle Quelle der Geldwäsche sind, doch läßt sie auch das Waschen von Geldern aus anderen Straftaten nicht unberücksichtigt. Erwägungsgrund Nr. 9 empfiehlt den Mitgliedstaaten "die Wirkungen der Richtlinie auf die Erlöse aus diesen Tätigkeiten (d.h. organisiertes Verbrechen und Terrorismus) im Sinne ihrer Rechtsvorschriften auszuweiten, insofern als diese Erlöse Anlaß zu Geldwäschegeschäften geben könnten, die eine entsprechende Ahndung rechtfertigen" und Artikel 1 fünfter Gedankenstrich, der die "kriminellen Tätigkeiten" definiert, die Quelle der Geldwäsche sein können, schließt neben Rauschgiftdelikten alle anderen kriminellen Tätigkeiten" ein, "die für die Zwecke dieser Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten als solche definiert werden". Somit unterstreicht die Richtlinie, daß die Bekämpfung der Geldwäsche nicht auf Drogen beschränkt werden sollte, führt jedoch nicht näher aus, welche anderen kriminellen Tätigkeiten abgedeckt sind, da dies eine gewisse Harmonisierung der Definitionen des Begriffs "Straftat" in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfordert hätte, wie sie im Wiener Übereinkommen⁴ auf dem Gebiet der Drogen erfolgt ist.

⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, Wien 1988.

3. Um zu beschreiben, wie die Mitgliedstaaten das Verbot der Geldwäsche derzeit handhaben, ist zwischen der strafrechtlichen Definition der Geldwäsche und dem Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu unterscheiden.

Was die **strafrechtliche Definition der Geldwäsche** anbelangt (vgl. **Anhang 3**), haben die zwölf Mitgliedstaaten das Waschen der Erlöse aus dem Drogenhandel unter Strafe gestellt. Während vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Luxemburg, Portugal und Spanien) ihre strafrechtliche Definition auf das Waschen von Erlösen aus Rauschgiftdelikten beschränkt haben, bezieht die große Mehrheit der Mitgliedstaaten auch das Waschen von Erlösen aus anderen Straftaten ein: Belgien, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich (Waschen der Erlöse aus allen kriminellen Tätigkeiten oder schweren Straftaten); Dänemark (Waschen der Erlöse aus Rauschgiftdelikten, Erpressung, Schmuggel und Eigentumsdelikte) und Griechenland (Erlöse aus Rauschgiftdelikten, Erpressung, Entführung, illegalem Waffenhandel und illegaler Entnahme menschlicher Organe und Gewebe). In allen Ländern werden auch solche Geldwäscheaktivitäten unter Strafe gestellt, die der ausländischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien und Portugal) beabsichtigen, den Straftatbestand der Geldwäsche demnächst weiter zu fassen.

Wie in **Anhang 2** beschrieben, haben einige Mitgliedstaaten die Übereinkommen von Wien und Straßburg⁵ bisher nicht ratifiziert. Es scheint offenkundig zu sein, daß die Ratifizierung und fällige Umsetzung dieser Übereinkommen zur Annäherung der Geldwäschedefinitionen der Mitgliedstaaten beitragen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern wird.

5. Welche **spezifischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie** erlassen worden sind, ist aus der diesem Bericht als **Anhang 4** angefügten Tabelle zu entnehmen. Alle Mitgliedstaaten decken den in der Richtlinie vorgesehenen Mindestanwendungsbereich ab. Zwei Mitgliedstaaten (Luxemburg und Portugal) haben ihre Rechtsvorschriften auf das Waschen der Erlöse aus dem Drogenhandel beschränkt, während die anderen Mitgliedstaaten weitergegangen sind. So decken sechs Länder das Waschen der Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten und schweren Straftaten jeglicher Art ab (Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich⁶), während sich die Rechtsvorschriften in drei Mitgliedstaaten, wenn auch nicht auf die Erlöse aus allen Straftaten, so doch auf das Waschen der Erlöse aus einer breiten Palette von Straftaten beziehen: Belgien (Drogen, Schmuggel, organisiertes Verbrechen, illegaler Waffenhandel, Terrorismus, Schwarzarbeit, Sklavenhandel und illegaler Gebrauch von oder Handel mit Hormonen), Spanien (Drogen, organisiertes Verbrechen und Terrorismus) und Frankreich (Drogen und organisiertes Verbrechen). Griechenland hat die Richtlinie bisher nicht umgesetzt.

⁵ Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten. Straßburg, 1990.

⁶ Im Vereinigten Königreich beziehen sich die spezifischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sowie die strafrechtliche Definition der Geldwäsche auf die Erlöse aus allen schweren Straftaten. Doch beschränkt sich der Straftatbestand "Nichtanzeige der Geldwäsche bei entsprechenden Kenntnissen oder Verdachtsmomenten" auf die Erlöse aus Rauschgiftdelikten und Terrorismus.

Aus **Anhang 5** wird deutlich, daß sich in der Mehrheit der Mitgliedstaaten (Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich⁶) die Abgrenzung des strafrechtlichen Delikts der Geldwäsche mit dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie deckt, während dies in anderen Ländern nicht der Fall ist. So ist in Belgien die strafrechtliche Definition der Geldwäsche weiter gefaßt als die entsprechende Definition der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie, während in Dänemark, Spanien und Frankreich das Gegenteil zutrifft.

Die Tendenz geht in den meisten Mitgliedstaaten unzweifelhaft dahin, das Waschen der Erlöse aus schwerer Kriminalität oder von jeglicher krimineller Aktivität sowohl mit den Geldwäschevorschriften als auch mit dem Strafgesetz voll abzudecken. Dies würde dazu beitragen, etwaige Regelungslücken zwischen den in den Mitgliedstaaten bestehenden Systemen zur Verhütung und zur Bestrafung der Geldwäsche zu schließen und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erleichtern.

4. NEBEN DEN KREDIT- UND FINANZINSTITUTEN BEZIEHEN SICH DIE RECHTSVORSCHRIFTEN IM BEREICH DER GELDWÄSCHE AUCH AUF ANDERE BERUFSARTEN UND UNTERNEHMENSKATEGORIEN AUSSERHALB DES FINANZSYSTEMS.

1. Unter die Richtlinie fallen alle Kreditinstitute, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Bankrechtskoordinierung als solche definiert sind⁷, sowie alle Finanzinstitute, deren Definition in der Richtlinie sehr weit gefaßt ist. Im Sinne der Richtlinie gelten nämlich als Finanzinstitute alle Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrere der in der Liste der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie⁸ aufgeführten Geschäfte zu tätigen, sowie Lebensversicherungen. So fallen praktisch alle berufsmäßigen Finanzintermediäre wie Kreditinstitute, Investmentgesellschaften, Lebensversicherungsgesellschaften, Kreditkartenausgeber, Leasing und Factoring-Gesellschaften, Wechselstuben usw. in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche. In der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz in Drittländern sind ebenfalls einbezogen.

⁷ Gemäß Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977) ist ein Kreditinstitut ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

⁸ Richtlinie 89/646/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989)

Bei der Rechtsvergleichung fällt die Geldwäscherichtlinie in diesem Punkt aus dem Rahmen: In vielen Drittländern sind Kredit- und Finanzinstitute erheblich enger definiert und ist ein breites Spektrum von Finanzintermediären in den Geldwäschevorschriften nicht erfaßt. Doch kam es dadurch, daß die in der Geldwäscherichtlinie enthaltene Definition des Begriffs "Finanzinstitut" auf der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie als Anhang angefügten und seinerzeit für andere Zwecke erstellten "Liste der Tätigkeiten" beruht, zu Problemen bei der Festlegung der im einzelnen einzubeziehenden Institute.

2. Im großen und ganzen haben alle Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften den in der Richtlinie festgelegten institutionellen Anwendungsbereich verankert. Somit ist das Finanzsystem prinzipiell abgedeckt. Da in den Anwendungsbereich der Richtlinie auch Kategorien von Finanzinstituten fallen, die keiner aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen (z.B. Wechselstuben), müssen die meisten Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich ihrer Rechtsvorschriften erweitern, um sicherzustellen, daß die Richtlinie auch auf diese Institute angewandt wird. Es steht außer Frage, daß die bloße Einbeziehung der genannten Institute in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften als solche nicht ausreicht, um die Anwendung der Geldwäschevorschriften sicherzustellen. Die Kommission wird die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgen, damit die Bestimmungen der Richtlinie auch tatsächlich auf alle Arten von Finanzinstituten angewandt werden.
3. Während der Vorarbeiten zu der Richtlinie waren sich alle Beteiligten einig, daß das Waschen von Geld nicht nur über das Finanzsystem, sondern auch unter Rückgriff auf nichtfinanzielle Berufe und Unternehmen erfolgen kann, beispielsweise über Spielbanken, den Handel mit hochwertigen Objekten oder über Angehörige juristischer Berufe, die quasifinanzielle Tätigkeiten ausüben. Es war klar, daß die Geldwäscher um so hartnäckiger nach Alternativen zur Ausübung ihrer kriminellen Tätigkeiten suchen würden, je stärker das Finanzsystem gegen dieses Phänomen geschützt wäre. Doch wurde auch unterstrichen, wie schwierig es wäre, eine umfassende Liste dieser Berufe zu erstellen und zu kontrollieren, wie sie die Geldwäschevorschriften befolgen. Das Problem der Kontrolle wurde besonders hervorgehoben, da die meisten dieser Berufe weder reglementiert sind noch einer Aufsicht unterliegen.

Als Kompromiß zwischen diesen beiden Elementen der Diskussion bestimmt Artikel 12 der Richtlinie, daß die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie "ganz oder teilweise" auf Berufe und Unternehmenskategorien außerhalb des Finanzsystems ausdehnen, "die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden". Zwar handelt es sich hierbei nicht um eine bloße Empfehlung, sondern um eine Verpflichtung, doch bleibt den Mitgliedstaaten, da der Artikel sehr allgemein abgefaßt ist, ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Umsetzung dieser Bestimmung.

4. Um die Anwendung dieser Vorschrift soweit wie möglich zu koordinieren, überträgt Artikel 13 Buchstabe d) dem gemäß der Richtlinie eingesetzten Kontaktausschuß die Verantwortung für die "Prüfung der möglichen Einbeziehung eines Berufs oder einer Unternehmenskategorie in den Anwendungsbereich von Artikel 12, wenn dieser Beruf oder diese Unternehmenskategorie in einem Mitgliedstaat nachweislich zum Zwecke der Geldwäsche benutzt worden ist".

Gegenwärtig prüft der Kontaktausschuß, ob es möglich ist, sich auf eine gemeinsame Liste von Berufen und Unternehmenskategorien zur Einbeziehung in die einschlägigen Rechtsvorschriften der Richtlinie zu einigen, doch ist diese Aufgabe nicht leicht. Es steht außer Zweifel, daß Geld durch praktisch jede Art von Geschäft gewaschen werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Vorschriften der Richtlinie auf alle Berufe und Unternehmen angewandt werden sollten, unabhängig davon, welches Risiko sie darstellen. (So rechtfertigt die Tatsache, daß Pizzerien in einen weithin bekannt gewordenen Fall von Geldwäsche verwickelt waren, nicht die Forderung nach Feststellung der Identität aller Pizzeria-Kunden.)

Bei allen diesen Themenkomplex betreffenden Entscheidungen sollte sichergestellt sein, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen den auferlegten Lasten und dem tatsächlichen Geldwäscherisiko gewahrt ist. Auch sollten sie berücksichtigen, welche spezifischen Verpflichtungen einem einzelnen Beruf auferlegt werden können und wie das zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen erforderliche System ausgestaltet sein sollte.

5. **Anhang 6** stellt dar, welche nichtfinanziellen Berufe in den Mitgliedstaaten derzeit unter die Geldwäschevorschriften fallen. Sechs Mitgliedstaaten beziehen in ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bestimmte Kategorien nichtfinanzieller Berufe ganz oder teilweise ein: Dänemark (Spielbanken), Deutschland (Spielbanken, Edelmetallhändler, Versteigerer sowie alle Händler und Berufe, die bestimmte Kriterien erfüllen), Spanien (Spielbanken und Immobilienmakler), Frankreich (Spielbanken und alle Personen, die berufsmäßig mit Kapitalbewegungen verbundene Umsätze ausführen oder kontrollieren bzw. auf diesem Gebiet beratend tätig sind), Niederlande (Spielbanken) und das Vereinigte Königreich (alle Personen sind verpflichtet, verdächtige Transaktionen mitzuteilen). In einigen Ländern wie Spanien ist die Regierung kraft Gesetz ermächtigt, den Anwendungsbereich der Geldwäschevorschriften auf andere Berufskategorien auszudehnen. Die Portugiesischen Behörden haben vor, den Anwendungsbereich der Geldwäschesgesetzgebung in näherer Zukunft zu erweitern, um einige Nicht-Finanzberufe - insbesondere Spielkasinos - zu erfassen.
6. Die Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie ist deshalb so uneinheitlich erfolgt, weil diese Vorschrift den Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum einräumt. Folgende drei Berufsgruppen bzw. Unternehmen scheinen nach Ansicht der Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten besondere Beachtung zu verdienen: das gewerbliche Glücksspiel (Spielbanken), Personen, die mit hochwertigen Objekten handeln (Immobilien, Edelmetalle, Schmuck und Kunst/Antiquitäten) und Angehörige juristischer Berufe, die finanzielle Tätigkeiten ausüben (Anwälte, Notare und sonstige Angehörige juristischer Berufe). Andere Länder haben ein umfassenderes Konzept gewählt, indem sie einige der Vorschriften der Richtlinie, wie die Identifizierungspflicht (Deutschland) oder die Anzeigepflicht (Vereinigtes Königreich) einem größeren Personenkreis auferlegt haben (Deutschland: alle Händler und Berufe; Vereinigtes Königreich: alle Personen).

7. Es liegt auf der Hand, daß im Rahmen des gemäß der Richtlinie eingesetzten Kontaktausschusses weitere Schritte erforderlich sind, damit die Vorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich einander angenähert werden. Dabei sollte der Schwerpunkt auf die drei vorgenannten Kategorien gelegt werden: gewerbliches Glücksspiel, Personen, die mit hochwertigen Objekten handeln und Angehörige juristischer Berufe, die finanzielle Tätigkeiten ausüben; in jedem Falle sollte die Frage einer Einführung von berufsspezifischen Vorschriften aufmerksam geprüft werden. Dabei sollten die Entwicklungen in größeren internationalen Gremien wie die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" berücksichtigt werden.
- 5. FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT DER KUNDEN UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN - AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT UND DER DIE TRANSAKTION BETREFFENDEN DOKUMENTE**

1. Das Prinzip zu wissen, wer der Kunde ist, mit dem man es zu tun hat, auf welchem die Pflicht zur Feststellung der Identität basiert (Artikel 3 der Richtlinie), ist für die Verhinderung der Geldwäsche und für etwaige Nachforschungen in derartigen Fällen von größter Bedeutung. Eine notwendige Ergänzung dieser Vorschrift ist die Verpflichtung, die Identifizierungsunterlagen nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu dem Kunden noch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren, wie sie in Artikel 4 der Richtlinie niedergelegt ist. Dieser Artikel legt außerdem fest, daß die Belege und Aufzeichnungen über die Transaktionen nach deren Abschluß noch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Wie aus **Anhang 1** ersichtlich wird, haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtung des Artikels 3 zur Feststellung der Identität der Kunden, wenn diese Geschäftsbeziehungen mit Kredit- und Finanzinstituten anknüpfen (d.h. wenn diese Institute ein Konto eröffnen oder Vermögensverwaltungsleistungen anbieten usw.) bzw. Einzeltransaktionen tätigen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen oder den Verdacht auf Geldwäsche nahelegen, in ihre Rechtsvorschriften übernommen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten die Bestimmung des genannten Artikels über die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten in einzelstaatliches Recht umgesetzt.

Daß sich die von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Schwellenwerte für die Feststellung der Identität der Kunden bei Einzeltransaktionen geringfügig unterscheiden, verstößt nicht gegen die Richtlinie, da Artikel 15 den Erlaß strengerer als der harmonisierten Vorschriften des Gemeinschaftstextes erlaubt. Alle Mitgliedstaaten haben bei der Festlegung ihres diesbezüglichen Schwellenwertes den in der Richtlinie festgelegten Höchstbetrag von 15.000 ECU eingehalten. Sieben Länder haben strengere Schwellenwerte eingeführt als in der Richtlinie verlangt: Belgien (10.000 ECU), Frankreich (50.000 FF oder rund 7.500 ECU), Deutschland (20.000 DM oder rund 10.500 ECU), Italien (20 Mio. LIT oder rund 10.700 ECU), Irland (10.000 IRL oder rund 7.900 ECU), Luxemburg (50.000 LFR oder rund 12.500 ECU) und Portugal (2.500.000 ESC oder rund 12.500 ECU). In Dänemark und im Vereinigten Königreich liegt der Schwellenwert bei 15.000 ECU. Diese geringfügigen Unterschiede dürften die Effizienz des Europäischen Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche prinzipiell nicht beeinträchtigen. Bei Verdacht auf Geldwäsche sollte die Feststellung der Identität nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie unabhängig vom Betrag der Transaktion stets verlangt werden.

2. Mit der Bestimmung des Artikels 3 Absätze 3 und 4 der Richtlinie, nach der die Pflicht zur Feststellung der Identität bei Versicherungsverträgen mit niedrigen Prämien und bei aufgrund der beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann, reagierte der Rat auf einen Änderungsantrag des Europäischen Parlaments mit dem Ziel, Versicherungsgeschäfte mit einem sehr geringen Geldwäscherisiko zu erleichtern.

Da die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelungen in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen haben, dabei die strengen Vorschriften der Richtlinie beachtet haben, gibt es keinen offensichtlichen Grund zu vermuten, daß durch diese Ausnahmeregelungen Lücken im System zur Bekämpfung der Geldwäsche entstehen können. Ohnehin haben drei Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Italien) diese Option überhaupt nicht genutzt, während ein Mitgliedstaat (Belgien) sie nur teilweise eingeführt hat. Somit gilt in vier Ländern diesbezüglich eine strengere Regelung als in der Richtlinie vorgeschrieben.

3. Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie befreit Kredit- und Finanzinstitute in den Fällen, in denen der Kunde "ebenfalls ein unter diese Richtlinie fallendes Kredit- oder Finanzinstitut ist" von der Verpflichtung zur Feststellung der Identität. Hinter dieser Vorschrift steht der Gedanke, daß Kredit- und Finanzinstitute die Identifizierungsverfahren nicht anzuwenden brauchen, wenn der Kunde ein anderer Finanzintermediär ist, der selbst denselben Verpflichtungen unterworfen ist. Eine derartige Äquivalenz ist nach den Vorschriften nur gegeben, wenn der entsprechende Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das den Bestimmungen der Richtlinie unterliegt.

Die Anwendung dieses restriktiven Äquivalenzkriteriums, ohne das zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie die notwendige Rechtssicherheit nicht gewährleistet schien, könnte unangemessen sein, wenn es sich bei dem Kunden um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das in einem Drittland mit ähnlich strengen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche ansässig ist. Nach Artikel 3 Absatz 7 kämen diese Institute, da sie nicht als unter die Richtlinie fallende Institute gelten, nicht in den Genuß der Ausnahmeregelung, so daß die Pflicht zur Feststellung ihrer Identität bestände.

Dennoch sehen drei Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, bei Kredit- und Finanzinstituten aus Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen von der Identifizierung abzusehen: Luxemburg und das Vereinigte Königreich sehen als Voraussetzung vor, daß diese Institute ähnlichen Verpflichtungen unterworfen sind, wie sie in der Richtlinie festgeschrieben sind; in den Niederlanden wurde die Regierung ermächtigt, bei anderen Kategorien von Instituten auf die Feststellung der Identität zu verzichten.

Es scheint höchst unwahrscheinlich, daß man sich auf Gemeinschaftsebene auf eine harmonisierte Liste von Ländern wird einigen können, deren Geldwäschevorschriften als denen der Richtlinie entsprechend eingestuft werden könnten. Gäbe es eine solche Liste, so wäre es erforderlich, viele Länder aus den verschiedenen Regionen der Welt ständig unter dem Aspekt zu beurteilen, welche Rechtsvorschriften verabschiedet worden sind und wie es mit ihrer Anwendung steht. Beispielsweise wäre durch die bloße FATF-Mitgliedschaft die geforderte Äquivalenz nicht sichergestellt, da die Umsetzung der FATF-Empfehlungen nicht

bei allen Mitgliedern der Gruppe gleich weit gediehen ist. Der Kontaktausschuß "Geldwäsche" hat sich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt, ohne bisher eine Lösung gefunden zu haben. Grund hierfür dürfte sein, daß das Äquivalenzkriterium der Richtlinie (Institute, die in ihren Anwendungsbereich fallen) wegen seiner Objektivität wohl das einzige Kriterium ist, das gemeinschaftsweit akzeptiert werden dürfte. Jede andere mögliche Alternativlösung wäre wohl nur auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und dann auch nur nach Lage des jeweiligen Falls anwendbar.

4. Auch Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie enthält eine Vorschrift, deren Anwendung zu Problemen geführt hat. Gemäß diesem Artikel können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Pflicht zur Feststellung der Identität bei Versicherungsgeschäften als erfüllt gilt, "wenn festgestellt wird, daß die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde," welches in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Dahinter steht der Gedanke, daß Versicherungsgesellschaften dann nicht zur Identifizierung verpflichtet werden sollten, wenn die Identität des Kunden bereits von einem Kreditinstitut festgestellt wurde, in dem das Konto, über das die Zahlung zu erfolgen hat, geführt wird.

In diesem Punkt lehnte der Rat den überprüften Vorschlag der Kommission, demzufolge die vorgenannte Bestimmung nicht nur für Versicherungsgeschäfte, sondern für alle Bankgeschäfte (außer der Eröffnung von Bankkonten) gelten sollte, ab, um die Entstehung einer möglichen Lücke im System zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verhindern. Die Kommission dagegen vertrat die Auffassung, daß eine derartige Erweiterung zu mehr Flexibilität in der Anwendung der Identifizierungsvorschriften ganz allgemein geführt hätte, ohne die Sicherheit des Systems zu gefährden. Dies gilt insbesondere für "ortsferne" (nicht in persönlichem Kontakt durchgeführte) Finanztransaktionen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Geschäften oder elektronischen Transaktionen an Bedeutung gewinnen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie haben sieben Mitgliedstaaten die vorerwähnten Wahlmöglichkeiten des Artikels 3 Absatz 8 genutzt: Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich. Drei dieser Länder (Dänemark, Niederlande und Vereinigtes Königreich) haben die Ausnahmeregelung weiter gefaßt als in der Richtlinie vorgesehen: Dänemark wendet sie auf alle über ein Konto abgewickelte Transaktionen an; die Niederlande haben Versicherungsgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen aus dem Bereich des Wertpapierhandels einbezogen, und im Vereinigten Königreich gilt die Ausnahmeregelung auch für Einzeltransaktionen und Geschäftsbeziehungen anderer Art als die Eröffnung von Konten bei Banken und Bausparkassen (building society), wenn ein vernünftiger Grund besteht, diese Vorgänge nicht in unmittelbarem Kontakt mit der Bank durchzuführen. In Dänemark gilt die Befreiung nur dann, wenn Zahlungen auf elektronischem Weg geleistet werden.

Die Problematik des Anwendungsbereiches dieser Ausnahmeregelung ist im Rahmen der umfassenderen Frage der Identifizierungsverfahren bei Fernfinanztransaktionen zu sehen. Mit dieser Frage hat sich sowohl der Kontaktausschuß "Geldwäsche" als auch die FATF befaßt. Die FATF hat die Diskussion - ohne eine Übereinstimmung über die Möglichkeit der Akzeptanz anderer Möglichkeiten für die Identifizierung zu erreichen - vorläufig eingestellt. Der Kontaktausschuß stützt sich bei der Behandlung dieses schwierigen Problems auf die

Ergebnisse eines von der Kommission vorbereiteten Fragebogens. Nach Abschluß der Arbeiten dieses Gremiums wird man beurteilen können, inwieweit hier eine Alternativlösung ins Auge gefaßt werden könnte.

6. VERPFLICHTUNG DER KREDIT- UND FINANZINSTITUTE ZU ERHÖHTER AUFMERKSAMKEIT

1. Artikel 5 der Richtlinie legt fest, "daß die Kredit- und Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahelegt, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnte". Diese Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit ist von der Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Transaktionen zu unterscheiden. Tatsächlich ist die aufmerksame Prüfung verdächtiger Transaktionen eine notwendige Vorbedingung, um verdächtige Geldwäschegeschäfte zu verhindern. Die Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit bezieht sich auf Fälle, bei denen noch kein spezifischer Verdacht auf Geldwäsche besteht. Es ist klar, daß dieser Verpflichtung durch entsprechende interne Kontrollverfahren, wie sie in Artikel 11 der Richtlinie vorgesehen sind, nachgekommen werden sollte.
2. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit in ihren Rechtsvorschriften sehr unterschiedlich umgesetzt (vgl. **Anhang 1**).

In Frankreich, wo die entsprechenden Vorschriften bereits vor der förmlichen Verabschiedung der Richtlinie wirksam geworden sind, müssen alle Geschäfte über einen bestimmten Wert, die in erheblichem Maße ungewöhnlich sind, einen wirtschaftlichen Hintergrund nicht erkennen lassen und keinem legalen Zweck zu dienen scheinen, von den Kredit- oder Finanzinstituten speziell untersucht werden, die die Identität des Kunden feststellen und von ihm Auskunft über Ursprung und Bestimmung der Geldmittel sowie über den Zweck der Transaktion verlangen sollen. Die Merkmale des Geschäfts werden schriftlich festgehalten und bei dem Finanzinstitut so aufbewahrt, daß die zuständigen Behörden auf diese Dokumente Zugriff haben können. Belgien und Portugal haben ein sehr ähnliches System wie Frankreich eingeführt.

Spanien und Luxemburg haben in ihren Rechtsvorschriften eine den Vorschriften der Richtlinie entsprechende Bestimmung vorgesehen, ohne die Kredit- und Finanzinstitute zu verpflichten, die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Dänemark, Deutschland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich scheinen auf die gesonderte Umsetzung dieses Artikels verzichtet zu haben, in der Annahme, daß die Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit implizit in der Umsetzung der anderen Vorschriften der Richtlinie enthalten ist, insbesondere in Artikel 11 Absatz 1, der "geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren (fordert), um der Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, bzw. um solche Geschäfte zu verhindern". In einigen dieser Länder kann ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit in besonderen Fällen als ein Geldwäschevergehen angesehen werden.

3. Durch diese unterschiedliche Umsetzung des Prinzips der erhöhten Aufmerksamkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten dürfte das Funktionieren des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche prinzipiell nicht nennenswert beeinträchtigt werden, sofern die zuständigen Behörden vorschriftsmäßig darüber wachen, daß die internen Kontrollverfahren, zu deren Einführung die Richtlinie die Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, angemessen sind.

7. VERPFLICHTUNG DER KREDIT- UND FINANZINSTITUTE, MIT DEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUSAMMENZUARBEITEN

1. Die Verpflichtung der Kredit- und Finanzinstitute, mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten (Artikel 6 und 7) dürfte das Kernstück der Richtlinie darstellen. Diese Vorschriften heben das Bankgeheimnis der Kredit- und Finanzinstitute im Bereich der Geldwäsche auf. Außerdem wird eine doppelte - passive und aktive - Kooperationspflicht eingeführt. Die Kredit- und Finanzinstitute werden nicht nur verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sondern auch dazu, diese Behörden "von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten", zu unterrichten.

In Artikel 10 werden auch die Bankaufsichtsbehörden verpflichtet, mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

2. Wie in **Anhang 1** dargestellt, haben alle Mitgliedstaaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, und zwar auch jene, in denen das Bankgeheimnis eine lange Tradition hat, diesem wichtigen Prinzip in umfassender Weise Geltung verschafft. Während die beiden Länder, die dem anglo-amerikanischen Rechtssystem (common law) unterliegen (Vereinigtes Königreich und Irland) - ebenso wie Dänemark - diese Verpflichtung im Strafrecht umgesetzt haben (ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist ein strafrechtliches Delikt), haben die anderen Mitgliedstaaten die Vorschriften in ihrem Verwaltungsrecht verankert (ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht ist ein Verwaltungsdelikt).

Zwei Mitgliedstaaten haben die Kriterien für die Anzeigepflicht (bei der Mitteilung von Informationen sowohl auf eigene Initiative als auch auf Verlangen) strenger gefaßt als in der Richtlinie gefordert. So haben die Niederlande parallel zur Anzeige verdächtiger Transaktionen ein System der routinemäßigen Mitteilung bestimmter Geschäfte eingeführt (Bargeld- und Giroverkehr sowie die Abtretung oder die Begebung von Schuldverschreibungen über bestimmten Schwellenwerten), während das Vereinigte Königreich die Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Transaktionen auf jede natürliche und juristische Person ausgedehnt hat.

3. In Anbetracht der Befugnisse der Gemeinschaft und des Subsidiaritätsprinzips versucht die Richtlinie nicht, verwandte Aspekte der Rechtsanwendung zu harmonisieren. Dabei handelt es sich u.a. um Art und Struktur der Behörden, an die die Anzeigen zu übermitteln sind, die Bedingungen, unter denen die Durchführung verdächtiger Transaktionen gesperrt werden kann, die Verfahren, die von den zuständigen Behörden nach Eingang der entsprechenden Informationen anzuwenden sind, und die Weitergabe der Informationen an andere nationale und ausländische Behörden.

Doch ist klar, daß eine angemessene Koordinierung auf diesen und anderen mit der Rechtsanwendung im Zusammenhang stehenden Gebieten einen Beitrag zur Effizienz des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche allgemein und des Anzeigesystems im besonderen leisten könnte. Beispielsweise wäre die Einrichtung Zentraler Meldestellen durch alle Mitgliedstaaten, die Entwicklung von Verfahren zum Austausch der Informationen zwischen diesen Stellen, die Verabschiedung geeigneter Regelungen zur Beschlagnahme und Konfiszierung der Erlöse aus illegal erworbenen Vermögenswerten und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Justiz-, Zoll-, Polizei- und anderen zuständigen Behörden diesbezüglich von besonderer Bedeutung.

Zu diesem Zwecke sollten die Mitgliedstaaten alles daran setzen, um die Übereinkommen von Wien und Straßburg zu ratifizieren und umzusetzen, die u.a. wichtige Aspekte des Strafrechts und die Verfahren des Rechtsbeistands im Bereich der Geldwäsche harmonisieren. Außerdem sollte die Europäische Union alle Möglichkeiten nutzen, die ihr Titel VI des Vertrags von Maastricht hinsichtlich der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres bietet, gegebenenfalls auch Europol, wie es in dem Aktionsplan im Bereich Justiz und Inneres vorgesehen ist, den der Europäische Rat am 10.-11. Dezember 1993 verabschiedet hat. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten den Empfehlungen zur Geldwäsche, die der Rat der Justiz- und Innenminister auf seiner Tagung in Kopenhagen am 1.-2. Juni 1993 verabschiedet hat, die erforderliche Berücksichtigung schenken.

8. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DER KREDIT- UND FINANZINSTITUTE, FREISTELLUNG VON DER VERANTWORTLICHKEIT

1. Artikel 8 und 9 der Richtlinie legen die Mindestvoraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit das Anzeigesystem funktioniert. So dürfen gemäß Artikel 8 die betreffenden Kunden oder Dritte nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, daß den Behörden eine Information erteilt worden ist oder daß Ermittlungen hinsichtlich der Geldwäsche durchgeführt werden, damit die Ermittlungsergebnisse nicht gefährdet werden. Artikel 9 stellt die Kredit- und Finanzinstitute, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit der Verletzung einer Bekanntmachungsbeschränkung frei, sofern dies in redlicher Absicht geschieht. Diese Freistellung ist eine rechtliche Konsequenz der durch die Richtlinie eingeführten Kooperationspflicht.
2. **Anhang 1** macht deutlich, daß alle Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie umgesetzt worden ist, entsprechende einschlägige Klauseln in ihren Rechtsvorschriften verankert haben. Zwei Mitgliedstaaten haben Artikel 9 der Richtlinie in dem Sinne ausgelegt, daß die Freistellungsklausel weder für in unredlicher Absicht erteilte Informationen (wie es ausdrücklich aus dem Wortlaut des Artikels hervorgeht) noch für fahrlässig gemachte Mitteilungen gilt. In Deutschland ist die Freistellungsklausel anwendbar, "es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden" und in den Niederlanden, "es sei denn, es ist unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände offensichtlich, daß eine Information nicht hätte mitgeteilt werden dürfen".

9. INTERNE KONTROLLVERFAHREN UND FORTBILDUNGSPROGRAMME FÜR BESCHÄFTIGTE

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Kredit- und Finanzinstitute geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen, um Geldwäscheaktivitäten vorzubeugen bzw. zu verhindern.

Artikel 11 Absatz 2 verpflichtet diese Institute, dafür zu sorgen, daß die zuständigen Beschäftigten an Programmen zur Bekämpfung der Geldwäsche teilnehmen. Diese Vorschriften sind von größter Wichtigkeit, um die Erfüllung der anderen Vorschriften der Richtlinie sicherzustellen.

2. Zwar haben - wie aus **Anhang 1** hervorgeht - die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften übernommen, doch um die Richtlinie in diesem Punkt voll umzusetzen, ist neben der Verabschiedung der entsprechenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Kredit- und Finanzinstitute bezüglich der Einführung der geeigneten internen Kontrollverfahren und Fortbildungsprogramme zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

Diese vielfältigen Pflichten der Behörden, bei deren Ausübung die Besonderheiten der verschiedenen finanziellen Aktivitäten (Bank-, Versicherungs-, Wertpapiergeschäfte usw.) nicht außer acht gelassen werden sollten, erfordern eine angemessene Koordinierung zwischen den in diesem Bereich zuständigen nationalen Gremien sowie eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsverbänden.

10. SANKTIONEN

1. Nach Artikel 14 treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die vollständige Anwendung aller Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen, und um insbesondere festzulegen, wie Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden sind. Der korrekten Umsetzung dieser Vorschrift kommt im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie besondere Bedeutung zu.
2. **Anhang 7** stellt in Tabellenform dar, welche Strafen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie vorsehen. Ein Verstoß gegen das Geldwäscheverbot (Artikel 2 der Richtlinie) gilt in allen Mitgliedstaaten als kriminelles Delikt, auf das Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe und Geldbußen stehen. Bei Verstößen gegen die anderen Bestimmungen der Richtlinie sehen die meisten Mitgliedstaaten Verwaltungsstrafen (d.h. von den Verwaltungsbehörden verhängte Geldbußen oder andere Sanktionen) und einige Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich) in bestimmten Fällen strafrechtliche Sanktionen (d.h. Gefängnis- und Geldstrafen) vor. In den Ländern (z.B. Luxemburg), in denen der Geldwäscheverstoß in Form der Nichtbeachtung (z.B. durch Nichtbeachtung der Berufspflichten) begangen wird, können Richtlinienverstöße unter bestimmten Voraussetzungen als Straftat geahndet werden.

Hinsichtlich der Sanktionen, mit denen ein und derselbe Verstoß geahndet wird, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Zu Vergleichszwecken wurden die Beträge der Geldstrafen überschlägig in ECU angegeben. Wie aus der Tabelle deutlich wird, haben einige Mitgliedstaaten die mit den einzelnen Verstößen jeweils verbundenen Strafen detailliert definiert, während andere unbegrenzte Geldbußen vorsehen oder auf Sanktionen in den entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften verweisen. In einigen Fällen ist in den Gesetzen nicht näher geregelt, wie bestimmte Verstöße zu ahnden sind.

- 3 Obgleich die Richtlinie nicht das Ziel verfolgt, ein einheitliches Strafmaß einzuführen, sind nach Ansicht der Kommission auf der Grundlage des Artikels 14 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Grundsätze zu beachten:
- Grundsatz der Wirksamkeit: Die Sanktionen sollten ein klares und konkreter Ergebnis herbeiführen
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Sanktionen sollten dem begangenen Verstoß "angemessen" sein.
 - Grundsatz der Abschreckung Die Sanktionen sollten ausreichend abschreckend sein, um künftige Verstöße zu verhindern.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Grundsätze durch die Mitgliedstaaten besonders überwachen, in Zweifelsfällen ergänzende Auskünfte einholen und erforderlichenfalls die in den Verträgen vorgesehenen Verstoßverfahren einleiten.

11. FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Gemäß dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie ist die Verhinderung der Geldwäsche eine wichtige Bedingung zur Erhaltung der Solidität und Stabilität des Finanzsystems. Wie aus dem vierten Erwägungsgrund hervorgeht, ist dies jedoch weder ausschließlich noch vorrangig eine Frage der aufsichtsrechtlichen Kontrolle. Die Richtlinie weist die wichtigste Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäsche den "für die die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden" zu, die in den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 erwähnt sind, während den Bankaufsichtsbehörden, die Artikel 10 als "die zuständigen Behörden" bezeichnet, dort eine begrenzte Rolle zugewiesen wird. Der Gemeinschaftstext definiert die "für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden" nicht näher. Die Mitgliedstaaten können nach freiem Ermessen darüber entscheiden, welche Behörde oder Behörden diese Funktion ausüben sollen. Sie können zu diesem Zweck auf bestehende Vollzugsbehörden zurückgreifen oder eine oder mehrere neue Behörden einrichten. Nichts hindert die Mitgliedstaaten daran, die Bankaufsichtsbehörden mit den entsprechenden einschlägigen Kompetenzen auszustatten.

2. In der Frage der Rolle der Behörden des Sitz- bzw. des Gastlandes legt eine sachgerechte Auslegung der Richtlinie die Schlußfolgerung nahe, daß für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie in erster Linie die Behörden des Gastlandes zuständig sind. In der vorliegenden Form sieht die Richtlinie keinen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche vor, da die Gemeinschaft auf strafrechtlichem Gebiet keine Regelungsbefugnis hat. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden wird im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen über polizeiliche-, Verwaltungs- und Rechtshilfe sowie der dritten Säule des Vertrags von Maastricht, der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, erfolgen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Heimat- und Gast-Mitgliedsländer kann in bestimmten Fällen der Geldwäsche notwendig sein, wenn, als Ergebnis dieser Fälle, einige Aufsichtsmaßnahmen erforderlich wären, um die Gesundheit und Stabilität eines Kredit- oder Finanzinstituts sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit würde im Rahmen der bereits bestehenden Mechanismen stattfinden, die durch die Richtlinien für Finanzdienstleistungen und bilaterale Vereinbarungen geschaffen wurden.

3. Welche Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind und wie der Zuständigkeitsbereich dieser Behörden im einzelnen abgegrenzt ist, können die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie selbst festlegen, so daß diese Punkte in vorliegendem Bericht nicht behandelt werden.
4. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie insofern extraterritorial angelegt, als die einschlägigen Bestimmungen vorsehen, daß die in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Zweigstellen ihrer Finanzinstitute den Regelungen des Sitzlandes unterworfen sein sollen. Mögliche Konflikte zwischen den Rechtsvorschriften des Sitz- und des Gastlandes könnten vermieden werden, wenn festgelegt würde, daß die Rechtsvorschriften des Sitzlandes gemäß dem Territorialitätsprinzip, an dem sich die Geldwäscherichtlinie ausrichtet, nur insoweit angewandt werden dürfen, wie sie nicht mit den Vorschriften des Gastlandes kollidieren.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Umsetzung der Richtlinie hat sich in starkem Maße auf die Einrichtung einzelstaatlicher Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgewirkt. Zu dem Zeitpunkt, als die Kommission ihren Richtlinienvorschlag an den Rat übermittelte (März 1990), galt die Geldwäsche nur in einem einzigen Mitgliedstaat als strafrechtliches Delikt und unterlagen die Finanzsysteme in der Gemeinschaft noch keinen zwingenden Bestimmungen, die darauf ausgerichtet waren, die Geldwäsche zu verhindern und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes ist Geldwäsche in den zwölf Mitgliedstaaten eine strafbare Handlung. Alle elf Staaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, haben Vorschriften erlassen, um ihre Finanzsysteme vor der Geldwäsche zu schützen, und ihre Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, in diesem Sinne aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

2. Was die strafrechtliche Behandlung der Geldwäsche anbelangt, haben die zwölf Mitgliedstaaten das Waschen der Erlöse aus dem Drogenhandel als kriminelles Delikt eingestuft und haben acht von ihnen das Waschen der Erlöse aus allen kriminellen Tätigkeiten oder schweren Straftaten unter Strafe gestellt. Drei der vier Länder, deren Geldwäschedefinitionen noch immer auf die Erlöse aus dem Drogenhandel beschränkt sind, beabsichtigen, den Straftatbestand der Geldwäsche in Kürze weiter zu fassen.
3. In den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie sind zehn Mitgliedstaaten über den obligatorischen Anwendungsbereich des Gemeinschaftstextes, wie er in den Erwägungsgründen dargelegt ist, hinausgegangen, und haben auch das Waschen der Erlöse aus anderen kriminellen Tätigkeiten als dem Drogenhandel einbezogen. In sechs Ländern beziehen sich die Rechtsvorschriften auf das Waschen der Erlöse aus allen kriminellen Tätigkeiten und in drei Ländern auf die Erlöse wenn auch nicht aus allen, so doch aus einer breiten Palette illegal erworbener Vermögenswerte.
4. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie, die sich auf den Anhang der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie beziehen, gelten die eingeführten Rechtsvorschriften für das gesamte Finanzsystem (Kreditinstitute, Lebensversicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Wechselstuben, Kreditkartengesellschaften, Leasing- und Factoring-Gesellschaften usw.). Ein derart breiter Geltungsbereich ist in der Rechtsvergleichung außergewöhnlich. Dennoch müssen einige Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften noch weiter ausbauen, um sicherzustellen, daß diese Institute ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Geldwäsche nachkommen. Dies erfordert besondere Bemühungen zur Einbeziehung der Institute, die derzeit noch keiner aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, wie dies in den meisten Ländern bei den Wechselstuben der Fall ist.
5. Was die Berufe anbelangt, die außerhalb des Finanzsystems angesiedelt sind, wenden sechs Mitgliedstaaten trotz des in Artikel 12 eingeräumten großen Ermessensspielraums ihre Rechtsvorschriften ganz oder teilweise auf bestimmte Kategorien nichtfinanzieller Berufe bzw. Unternehmen an. Dabei geht es vor allem um das gewerbliche Glücksspiel (Spielbanken), Personen, die mit hochwertigen Objekten handeln (Immobilien, Edelmetalle, Schmuck und Kunst/Antiquitäten), und Angehörige juristischer Berufe, die finanzielle Tätigkeiten ausüben (Richter, Anwälte und Angehörige anderer juristischer Berufe). Hinsichtlich der in den Rechtsvorschriften erfaßten Berufe sowie der diesen auferlegten Verpflichtungen bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede.
6. In allen Mitgliedstaaten verpflichten die verabschiedeten Rechtsvorschriften die Kredit- und Finanzinstitute, aktiv mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, und heben zu diesem Zweck das Berufsgeheimnis in diesem Bereich vollständig auf. Da die Richtlinie jedoch nicht darauf abzielt, die Rechtsanwendung zu harmonisieren, haben die Mitgliedstaaten Beschaffenheit und Struktur der Behörden, denen eine verdächtige Transaktion anzuzeigen ist, die Bedingungen, unter denen die Behörden eine verdächtige

Transaktion sperren können, den Austausch von Informationen zwischen den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden usw. nach eigenem Ermessen geregelt.

7. Zwar haben die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um - gestützt auf die in der Richtlinie niedergelegten Grundsätze - ein System zur Bekämpfung der Geldwäsche aufzubauen, doch sind noch weitere Bemühungen auf **nationaler Ebene** erforderlich, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Weiterentwicklung ihrer Überwachungssysteme, um sicherzustellen, daß ihre Geldwäschegesetzgebung von allen Instituten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wirkungsvoll angewandt wird.
- Beratung, Unterstützung und Überwachung der Kredit- und Finanzinstitute bei der Einführung geeigneter interner Kontroll- und Mitteilungsverfahren und bei der Konzeption der Ausbildungsprogramme. In diesem Zusammenhang ist es u.a. erforderlich, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zuständigen Behörden und Berufsverbänden Leitlinien auszuarbeiten, die auf die verschiedenen Arten finanzieller Tätigkeiten zugeschnitten sind.
- Beratung mit dem Ziel einer Erkennung der Strukturen der Geldwäschemethoden und verdächtigen Transaktionen;
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Bereich der Geldwäsche zuständigen Behörden und Gremien.

8. Auf **Gemeinschaftsebene** sollten die Maßnahmen in folgende Richtungen zielen:

- Die Kommission wird auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß umsetzen. Dabei wird der Transparenz und Wirksamkeit der Sanktionen, mit denen Verstöße gegen die verschiedenen Vorschriften der Richtlinie geahndet werden, besondere Bedeutung beigemessen werden.
- Kommission und Mitgliedstaaten sollten ihre Arbeiten im Rahmen des Kontaktausschusses "Geldwäsche" fortsetzen, um die Anwendung der Richtlinie, insbesondere des Artikels 12 der Richtlinie, in dem es um die außerhalb des Finanzsystems angesiedelten Berufe geht, besser zu koordinieren.
- Im Rahmen des Kontaktausschusses sollten Kommission und Mitgliedstaaten darüber hinaus ihre Arbeiten hinsichtlich des Problems der Anwendung der Verpflichtung zur Identifizierung bei Ferntransaktionen fortsetzen, um alternative Verfahren zu entwickeln, die das erforderliche Gleichgewicht von Flexibilität und Sicherheit bieten. Dabei sollte etwaigen von der FATF ausgehenden Impulsen in diesem Bereich soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

9. Um dem europäischen System zur Bekämpfung der Geldwäsche auch **außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie** Geltung zu verschaffen, müssen die Mitgliedstaaten auf den Gebieten der Verwaltung, der polizeilichen Arbeit und der Strafverfolgung ihre Maßnahmen stärker koordinieren und stärker zusammenarbeiten. Würden beispielsweise die Definition des Straftatbestandes der Geldwäsche, der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Rechtsbeistand und die Maßnahmen zur Beschlagnahmung und Konfiszierung der Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten ohne Berücksichtigung der erforderlichen Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union ausschließlich auf nationaler Ebene geregelt, so hätte dies wegen der grenzüberschreitenden Dimension dieses Phänomens negative Konsequenzen für die Bekämpfung der Geldwäsche.

Aus diesem Grunde sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Übereinkommen von Wien und Straßburg zu ratifizieren und umzusetzen, die u.a. wesentliche Aspekte des Strafrechtes und der Rechtshilfeverfahren auf dem Gebiet der Geldwäsche harmonisieren. Außerdem sollte die Europäische Union alle Möglichkeiten nutzen, die ihr Titel VI des Vertrags von Maastricht hinsichtlich der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres bietet, gegebenenfalls auch Europol, wie es in dem Aktionsplan in den Bereichen Justiz und Inneres vorgesehen ist, den der Europäische Rat am 10.-11. Dezember 1993 verabschiedet hat. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, den Empfehlungen zur Geldwäsche, die der Rat der Justiz- und Innenminister auf seiner Tagung in Kopenhagen am 1.-2. Juni 1993 verabschiedet hat, die erforderliche Berücksichtigung zu schenken.

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND	SPANIEN	FRANKREICH
1 (Erwägungsgründe 1 und 2)	Institute, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen	Artikel 2 von A	Artikel 1 von C	§ 1 von E	-	Artikel 2(1) von H	Artikel 1 von J
2, 1 (Erwägungsgründe 3 und 5)	Verbot der Geldwäsche	Artikel 3(1),(2) von A und Artikel 42,43,43 a und 505 von B	Artikel 191a, 284 und 300c von D Artikel 2(1) von C	§ 261 von F	Artikel 394A von G	Artikel(1),(2) von H und Artikel 344a(j) von I	Artikel 222-38 von M
3(1)	Identifizierung der Kunden bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung, insbesondere, wenn ein Sparkonto eröffnet oder Vermögensverwahrungsleistungen angeboten werden	Artikel 4(1-) von A	Artikel 4(1) von C	§ 2 von E §154(2) von FF	-	Artikel 3(1) von H	Artikel 12 von J Artikel 3 von K
3(2)	Identifizierung der Kunden bei Transaktionen in einem einzigen Vorgang	Artikel 4(2-) von A	Artikel 4(2),(3) von C	§ 2(1)(2) und (4) von E	-	Artikel 3(1) von H	Artikel 12 von J
3(3)	Befreiung von der Identifizierungspflicht bei Versicherungsgeschäften mit niedrigen Prämien	Artikel 6(2) von A	Artikel 5(1) von C	§ 4(1) von E	-	Befreiung nicht vorgesehen	Befreiung nicht vorgesehen
3(4)	<i>Fakultative</i> Befreiung von der Identifizierungspflicht bei aufgrund einer beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen	Option nicht vorgesehen	Artikel 5(1) von C	§ 4(2) von E	-	Option nicht vorgesehen	Option nicht vorgesehen
3(5)	Angemessene Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	Artikel 5 von A	Artikel 6(1) von C	§ 8(1) von E	-	Artikel 3(1) von H	Artikel 12 von J Artikel 3 von K
3(6)	Identifizierung in allen Fällen, in denen der Verdacht auf Geldwäsche besteht	Artikel 4(2) von A	Artikel 4(4) und 5(2) von C	§ 6 von E	-	Artikel 3(1) von H	-
A Belgien 1: Gesetz über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (11/1/93) B Belgien 2: Belgisches Strafgesetzbuch C Dänemark 1: Dänisches Gesetz über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche (Gesetz Nr. 348 vom 9/6/93) D Dänemark 2: Dänisches Strafgesetzbuch E Deutschland 1: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (25/10/93) F Deutschland 2: Deutsches Strafgesetzbuch FF Deutschland 3: Abgabenordnung FFF Deutschland 4: Handelsgesetzbuch G Griechenland 1: Griechisches Strafgesetzbuch				H Spanien 1: Gesetz Nr. 18 vom 28.12.1993 über spezifische Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche I Spanien 2: Spanisches Strafgesetzbuch II Spanien 3: J Frankreich 1: Gesetz Nr. 90-614 vom 12.7.1990 über die Einbeziehung der Finanzinstitute in die Bekämpfung des Waschens der Erlöse aus dem Rauschgifthandel K Frankreich 2: Dekret Nr. 91-160 vom 13.2.1991 L Frankreich 3: Verordnung Nr. 91-07 vom 15.2.1991 M Frankreich 4: Französisches Strafgesetzbuch			

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND	SPANIEN	FRANKREICH
3(7)	Freistellung der Kredit- und Finanzinstitute, die selbst unter diese Richtlinie fallen, von der Identifizierungspflicht	Artikel 6 von A	Artikel 8(1) von C	§ 2(3) und 8(2) von E	-	Artikel 3(1) von H	Artikel 3 von K
3(8)	<i>Fakultative</i> Freistellung von der Identifizierungspflicht bei Versicherungsgeschäften, wenn die Zahlung über Konten abgewickelt wird, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen	Option nicht vorgesehen	Option nicht vorgesehen	§ 4(4) von E	-	Option nicht vorgesehen	Option nicht vorgesehen
4(1)	Verpflichtung, von den zur Feststellung der Identität verlangten Dokumenten eine Kopie oder Referenzangaben mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren	Artikel 7(1)-(2) von A	Artikel 9(1) von C	§ 9(1),(3) von E	-	Artikel 3(3) von H	Artikel 15 von J und Artikel 2 von L
4(2)	Verpflichtung, die Belege und Aufzeichnungen der Transaktionen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren	Artikel 7(3-) von A	Artikel 9(2) von C	§§ 257, 238 und 239 von FFF	-	Artikel 3(3) von H	Artikel 15 von J und Artikel 2 von M
5	Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit bei Transaktionen, bei denen die Vermutung, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders nahe liegt	Artikel 8 von A	-	-	-	Artikel 3(2) von H	Artikel 14 von J Artikel 4 von K und Artikel 4 von L
6 und 7	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und verdächtige Transaktionen zu melden	Artikel 12,13, 14, 15§1 und 18 von A	Artikel 10 von C	§ 11(1) und (2) von E	-	Artikel 3(4),(5) von H	Artikel 3 und 6 von J und Artikel 3 von L
8	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, ihre Ermittlungen geheimzuhalten	Artikel 19 von E	Artikel 12(1) von C	§ 11(3) von E	-	Artikel 3(6) von H	Artikel 10 von J
9	Freistellung des Personals, das auf der Grundlage dieser Richtlinie in redlicher Absicht Mitteilung von den Informationen macht, von der Verantwortlichkeit	Artikel 20 von A	Artikel 12(2) von C	§ 12 von E	-	Artikel 4 von H	Artikel 9 von J

A Belgien 1: Gesetz über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (11/1/93)

B Belgien 2: Belgisches Strafgesetzbuch

C Dänemark 1: Dänisches Gesetz über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche (Gesetz Nr. 348 vom 9/6/93)

D Dänemark 2: Dänisches Strafgesetzbuch

E Deutschland 1: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (25/10/93)

F Deutschland 2: Deutsches Strafgesetzbuch

FF Deutschland 3: Abgabenordnung

FFF Deutschland 4: Handelsgesetzbuch

G Griechenland 1: Griechisches Strafgesetzbuch

H Spanien 1: Gesetz Nr. 18 vom 28.12.1993 über spezifische Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

I Spanien 2: Spanisches Strafgesetzbuch

II Spanien 3:

J Frankreich 1: Gesetz Nr. 90-614 vom 12.7.1990 über die Einbeziehung der Finanzinstitute in die Bekämpfung des Waschens der Erlöse aus dem Rauschgifthandel

K Frankreich 2: Dekret Nr. 91-160 vom 13.2.1991

L Frankreich 3: Verordnung Nr. 91-07 vom 15.2.1991

M Frankreich 4: Französisches Strafgesetzbuch

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND	SPANIEN	FRANKREICH
10	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Meldung verdächtiger Transaktionen	Artikel 21 von A	Artikel 11(1) von C	§ 13 von E	-	Artikel 16 von H	Artikel 16 von J
11(1)	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Verhinderung der Geldwäsche einzuführen	Artikel 10 von A	Artikel 3(1) von C	§ 14(1)(2) von E	-	Artikel 3(7) von H	Artikel 2 und 6 von L
11(2)	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, Fortbildungsprogramme für ihre Beschäftigten durchzuführen	Artikel 9 von A	Artikel 3(1) von C	§ 14(1)(2) von E	-	Artikel 3(8) von H	Artikel 2 und 6 von L
12	Ausdehnung der Bestimmungen der Richtlinie auf Berufe und Unternehmen, die keine Kredit- und Finanzinstitute sind	-	Gesetz über Spielkasinos	§ 3(1) und § 6 von E	-	Artikel 2(2) von H	Artikel 2 und 18 von J
14	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 2 ergeben	Artikel 42,43, 43 a und 505 von B	Artikel 191a, 284 und 300c von D	§ 261 von F	Artikel 394A von G	Artikel 344a (j) von I	Artikel 222-38 von M
14	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus den anderen Artikeln als Artikel 2 der Richtlinie ergeben	Artikel 22 von A	Artikel 13 von C	§ 17 von E	-	Artikel 5 bis 12 von H	Artikel 7 und 17 von J
A Belgien 1: Gesetz über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (11/1/93) B Belgien 2: Belgisches Strafgesetzbuch C Dänemark 1: Dänisches Gesetz über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche (Gesetz Nr. 348 vom 9/6/93) D Dänemark 2: Dänisches Strafgesetzbuch E Deutschland 1: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (25/10/93) F Deutschland 2: Deutsches Strafgesetzbuch FF Deutschland 3: Abgabenordnung FFF Deutschland 4: Handelsgesetzbuch G Griechenland 1: Griechisches Strafgesetzbuch				H Spanien 1: Gesetz Nr. 18 vom 28.12.1993 über spezifische Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche I Spanien 2: Spanisches Strafgesetzbuch II Spanien 3: J Frankreich 1: Gesetz Nr. 90-614 vom 12.7.1990 über die Einbeziehung der Finanzinstitute in die Bekämpfung des Waschens der Erlöse aus dem Rauschgifthandel K Frankreich 2: Dekret Nr. 91-160 vom 13.2.1991 L Frankreich 3: Verordnung Nr. 91-07 vom 15.2.1991 M Frankreich 4: Französisches Strafgesetzbuch			

23

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		IRLAND	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	PORTUGAL	VK
1 (Erwägungsgründe 1 und 2)	Institute, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen	Artikel 32(1) von N	Artikel 1 von Q	Artikel 38(1) von R	Artikel 1(1)(a) von U	Artikel 2 von Y	Artikel 4 von AA
2, 1 (Erwägungsgründe 3 und 5)	Verbot der Geldwäsche	Artikel 31 von N	Artikel 648a von O	Artikel 38(3) von R und Artikel 8-1 von S	Artikel 416, 417, 417 a von X	Artikel 23 von Z	Artikel 93, 102 von BB Artikel 23A,24 von CC und Artikel 14 von DD
3(1)	Identifizierung der Kunden bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung, insbesondere, wenn ein Sparkonto eröffnet oder Vermögensverwaltungsleistungen angeboten werden	Artikel 32(3) von N	Artikel 2.4 von Q	Artikel 39(1) von R	Artikel 1(1)(b), 2(1) und 3 von U Artikel 5,6 von W	Artikel 3(1) von Y	Artikel 7(1),(2) von AA
3(2)	Identifizierung der Kunden bei Transaktionen in einem einzigen Vorgang	Artikel 32(3) von N	Artikel 21.,2.2 von Q	Artikel 39(2) von R	Artikel 2(1) und 3 von U Artikel 3 von W	Artikel 3(2) von Y	Artikel 7(1),(4), (5) von AA
3(3)	Befreiung von der Identifizierungspflicht bei Versicherungsgeschäften mit niedrigen Prämien	Artikel 32(7) von N	Befreiung nicht vorgesehen	Artikel 89-2(2) von SS	Artikel 1(1)(b)(5) von U Artikel 1 und 2 von W	Artikel 4(1),(2) von Y	Artikel 10 von AA
3(4)	<i>Fakultative</i> Befreiung von der Identifizierungspflicht bei aufgrund einer beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen	Artikel 32(7) von N	Option nicht vorgesehen	Artikel 89-2(3) von SS	Artikel 2(3) von U	Artikel 4(1)(b) von Y	Artikel 10(1)(e) von AA
3(5)	Angemessene Maßnahmen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	Artikel 32(5) von N	Artikel 4.1 von P	Artikel 39(3) von R	Artikel 5(4) von U	Artikel 6 von Y	Artikel 9 von AA
3(6)	Identifizierung in allen Fällen, in denen der Verdacht auf Geldwäsche besteht	Artikel 32(3) von N	-	Artikel 39(4) von R	Artikel 2(2) von U	Artikel 5 von Y	Artikel 7(3) von AA

N Irland 1: Irisches Strafgesetzbuch
O Italien 1: Italienisches Strafgesetzbuch in der Kraft Gesetz Nr. 55 vom 19. März 1990 geänderten Fassung
P Italien 2: Gesetz Nr. 197 vom 3.5.1991 "... zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
Q Italien 3: Dekret des Finanzministeriums vom 19.12.1991.
R Luxemburg 1: Gesetz vom 5.4.1993 für den Finanzsektor (Teil II)
S Luxemburg 2: Gesetz vom 7.7.1989 zur Änderung des Gesetzes vom 19.2.1973 über den Verkauf medizinischer Substanzen
SS Luxemburg 3: Gesetz vom 18.12.93 zur Änderung der Versicherungsgesetzgebung
T Niederlande 1: Gesetz vom 16.12.1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen
U Niederlande 2: Gesetz vom 16.12.1993 über die Identifizierung der Kunden von Finanzinstituten
V Niederlande 3: Verwaltungsverordnung zu dem Gesetz von 1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen

W Niederlande 4: Verwaltungsverordnung zu dem Identifizierungsgesetz (Finanzdienstleistungen) aus dem Jahre 1993
X Niederlande 5: Niederländisches Strafgesetzbuch
Y Portugal 1: Gesetzesverordnung Nr. 313 vom 15.8.1993
Z Portugal 2: Gesetzesverordnung Nr. 15 vom 22.1.1993
AA Vereinigtes Königreich 1: Geldwäscheverordnungen (1993)
BB Vereinigtes Königreich 2: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1988) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung
CC Vereinigtes Königreich 3: Gesetz über Straftaten im Zusammenhang mit Drogenhandel (1986)
DD Vereinigtes Königreich 4: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1990) (internationale Zusammenarbeit) ((1990)
EE Vereinigtes Königreich 5: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (Schottland) (1987) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung
FF Vereinigtes Königreich 6: Gesetz zur Verhinderung des Terrorismus (vorläufige Vorschriften) (1989)

ANHANG 1 Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (91/308/EWG) - Übersicht über die Entsprechungen in den nationalen Rechtsvorschriften Seite 5

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		IRLAND	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	PORTUGAL	VK
3(7)	Freistellung der Kredit- und Finanzinstitute, die selbst unter diese Richtlinie fallen, von der Identifizierungspflicht	Artikel 32(6) vom N	Artikel 2.5 von Q	Artikel 39(5) von R	Artikel 2(4)(a), (b) von U Artikel 4(1)(3) von W	Artikel 4(3) von Y	Artikel 10(1) von AA
3(8)	<i>Fakultative</i> Freistellung von der Identifizierungspflicht bei Versicherungsgeschäften, wenn die Zahlung über Konten abgewickelt wird, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen	Artikel 32(8) von N	Option nicht vorgesehen	Artikel 89-2(3) von SS	Artikel 4(2),(3) von U	Artikel 4(1)(c) von Y	Artikel 8 von AA
4(1)	Verpflichtung, von den zur Feststellung der Identität verlangten Dokumenten eine Kopie oder Referenzangaben mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren	Artikel 32(9) von N	Artikel 2.4, 2.5 und 2.6 von P	Artikel 39(6)(-) von R	Artikel 6 und 7 von U	Artikel 9(1) von Y	Artikel 12 von AA
4(2)	Verpflichtung, die Belege und Aufzeichnungen der Transaktionen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren	Artikel 32(9) von N	Artikel 2.4, 2.5 und 2.6 von P	Artikel 39(6)(2-) von R	Artikel 6 und 7 von U	Artikel 9(2) von Y	Artikel 12 von AA
5	Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit bei Transaktionen, bei denen die Vermutung, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders nahe liegt	-	-	Artikel 39(7) von R	-	Artikel 8 von Y	-
6 und 7	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und verdächtige Transaktionen zu melden	Artikel 57(1) und 63(2) von N	Artikel 3 von P	Artikel 40(1), (2), (3) von R	Artikel 9 und 10 von T Artikel 1-3 von V	Artikel 10(1), (2), (3) und 11 von Y	Artikel 26B von CC Artikel 43A von EE Artikel 18 von FF
8	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, ihre Ermittlungen geheimzuhalten	Artikel 58 von N	Artikel 3(7) von P	Artikel 40(4) von R	Artikel 19 von T	Artikel 10(4) von Y	Artikel 93D von BB Artikel 26C von CC Artikel 43B von EE
9	Freistellung des Personals, das auf der Grundlage dieser Richtlinie in redlicher Absicht Mitteilung von den Informationen macht, von der Verantwortlichkeit	Artikel 57(7) von N	Artikel 3(5) von P	Artikel 41(2),(6) von R	Artikel 13 von T	Artikel 13 von Y	Artikel 23A(5) und 26B(4),(5),(6) von CC
<p>N Irland 1: Irisches Strafgesetzbuch O Italien 1: Italienisches Strafgesetzbuch in der Kraft Gesetz Nr. 55 vom 19. März 1990 geänderten Fassung P Italien 2: Gesetz Nr. 197 vom 3.5.1991 "... zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche Q Italien 3: Dekret des Finanzministeriums vom 19.12.1991. R Luxemburg 1: Gesetz vom 5.4.1993 für den Finanzsektor (Teil II) S Luxemburg 2: Gesetz vom 7.7.1989 zur Änderung des Gesetzes vom 19.2.1973 über den Verkauf medizinischer Substanzen SS Luxemburg 3: Gesetz vom 18.12.93 zur Änderung der Versicherungsgesetzgebung T Niederlande 1: Gesetz vom 16.12.1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen U Niederlande 2: Gesetz vom 16.12.1993 über die Identifizierung der Kunden von Finanzinstituten V Niederlande 3: Verwaltungsverordnung zu dem Gesetz von 1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen</p>		<p>W Niederlande 4: Verwaltungsverordnung zu dem Identifizierungsgesetz (Finanzdienstleistungen) aus dem Jahre 1993 X Niederlande 5: Niederländisches Strafgesetzbuch Y Portugal 1: Gesetzesverordnung Nr. 313 vom 15.8.1993 Z Portugal 2: Gesetzesverordnung Nr. 15 vom 22.1.1993 AA Vereinigtes Königreich 1: Geldwäscheverordnungen (1993) BB Vereinigtes Königreich 2: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1988) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung CC Vereinigtes Königreich 3: Gesetz über Straftaten im Zusammenhang mit Drogenhandel (1986) DD Vereinigtes Königreich 4: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1990) (internationale Zusammenarbeit) ((1990) EE Vereingtes Königreich 5: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (Schottland) (1987) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung FF Vereinigtes Königreich 6: Gesetz zur Verhinderung des Terrorismus (vorläufige Vorschriften) (1989)</p>					

25

Artikel der Richtlinie	Kurze Beschreibung des Inhalts	Entsprechender Artikel in den nationalen Rechtsvorschriften					
		IRLAND	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	PORTUGAL	VK
10	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Meldung verdächtiger Transaktionen	Artikel 57(2) von N	-	-	Artikel 17 von T	Artikel 12 von Y	Artikel 15 und 16 von AA
11(1)	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Verhinderung der Geldwäsche einzuführen	-	Artikel 3(8) von P	Artikel 40(5)(a) von R	Artikel 3(e) von T	Artikel 14(1) von Y	Artikel 5(1)(a) und 14 von AA
11(2)	Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, Fortbildungsprogramme für ihre Beschäftigten durchzuführen	-	Artikel 3(8) von P	Artikel 40(5)(b) von R	Artikel 3(e) von T	Artikel 14(2) von Y	Artikel 5 von AA
12	Ausdehnung der Bestimmungen der Richtlinie auf Berufe und Unternehmen, die keine Kredit- und Finanzinstitute sind	Artikel 32(10)(a) von N	-	-	Artikel 1(a)(6) von T	-	Artikel 26(B)(1) von CC Artikel 43(A)(1) von EE
14	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 2 ergeben	Artikel 31 von N	Artikel 648a, 648b von O	Artikel 8-1 und 10 von S	Abschnitte 416,417, 417a von X	Artikel 23 von Z	Artikel 93 von BB Artikel 23(A), 24 von CC Artikel 14 von DD
14	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen, die sich aus den anderen Artikeln als Artikel 2 der Richtlinie ergeben	Artikel 32(12), 57(5), 58(4) und 63(10) von N	Artikel 2(7), 8 und 5 von Q	Artikel 59 und 63 von R und Artikel 8-1 von S	Artikel 21 von T und Artikel 9 von U	Artikel 24 bis 29 von Y	Artikel 5 von AA Artikel 26(B), (C) von CC, Artikel 43(A), (B) von EE

26

<p>N Irland 1: Irisches Strafgesetzbuch</p> <p>O Italien 1: Italienisches Strafgesetzbuch in der Kraft Gesetz Nr. 55 vom 19. März 1990 geänderten Fassung</p> <p>P Italien 2: Gesetz Nr. 197 vom 3.5.1991 "... zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche</p> <p>Q Italien 3: Dekret des Finanzministeriums vom 19.12.1991.</p> <p>R Luxemburg 1: Gesetz vom 5.4.1993 für den Finanzsektor (Teil II)</p> <p>S Luxemburg 2: Gesetz vom 7.7.1989 zur Änderung des Gesetzes vom 19.2.1973 über den Verkauf medizinischer Substanzen</p> <p>SS Luxemburg 3: Gesetz vom 18.12.93 zur Änderung der Versicherungsgesetzgebung</p> <p>T Niederlande 1: Gesetz vom 16.12.1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen</p> <p>U Niederlande 2: Gesetz vom 16.12.1993 über die Identifizierung der Kunden von Finanzinstituten</p> <p>V Niederlande 3: Verwaltungsverordnung zu dem Gesetz von 1993 über die Offenlegung ungewöhnlicher Transaktionen</p>	<p>W Niederlande 4: Verwaltungsverordnung zu dem Identifizierungsgesetz (Finanzdienstleistungen) aus dem Jahre 1993</p> <p>X Niederlande 5: Niederländisches Strafgesetzbuch</p> <p>Y Portugal 1: Gesetzesverordnung Nr. 313 vom 15.8.1993</p> <p>Z Portugal 2: Gesetzesverordnung Nr. 15 vom 22.1.1993</p> <p>AA Vereinigtes Königreich 1: Geldwäscheverordnungen (1993)</p> <p>BB Vereinigtes Königreich 2: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1988) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung</p> <p>CC Vereinigtes Königreich 3: Gesetz über Straftaten im Zusammenhang mit Drogenhandel (1986)</p> <p>DD Vereinigtes Königreich 4: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (1990) (internationale Zusammenarbeit) ((1990)</p> <p>EE Vereinigtes Königreich 5: Strafgerichtsbarkeitsgesetz (Schottland) (1987) in der durch das Strafgerichtsbarkeitsgesetz von 1993 geänderten Fassung</p> <p>FF Vereinigtes Königreich 6: Gesetz zur Verhinderung des Terrorismus (vorläufige Vorschriften) (1989)</p>
--	---

ANHANG 3: Kategorien von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten, die in der Strafgesetzgebung der Mitgliedstaaten unter das strafrechtliche Delikt der Geldwäsche fallen

Mitgliedstaaten	Drogen	Terrorismus	Illegaler Waffenhandel	Prostitution	Schmuggel	Erpressung	Sonstiges	Organisiertes Verbrechen	Kriminelle Tätigkeiten oder schwere Straftaten jeglicher Art
Belgien									
Dänemark							Eigentumsdelikte		
Deutschland									
Griechenland							Entführung, illegale Entnahme menschlicher Organe		
Spanien									
Frankreich									
Irland									
Italien									
Luxemburg									
Niederlande									
Portugal									
Vereinigtes Königreich									



Erlösarten, die speziell erfaßt sind

Erlösarten, die implizit erfaßt sind, da die Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten oder schweren Verbrechen jeglicher Art einbezogen sind

Erlösarten, die nicht erfaßt sind

ANHANG 4

Kategorien von Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten , die in den spezifischen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie unter die Definition der "Geldwäsche" fallen Artikel 1 (Erwägungsgründe 3 und 5) der Geldwäscherichtlinie

Mitgliedstaat	Drogen	Terrorismus	Illegaler Waffenhandel	Prostitution	Schmuggel	Sonstiges	Organisiertes Verbrechen	Kriminelle Tätigkeiten oder schwere Straftaten jeglicher Art
BELGIEN ¹						Schwarzarbeit und Sklavenhandel		
DÄNEMARK ²								
DEUTSCHLAND								
GRIECHENLAND ³								
SPANIEN ²								
FRANKREICH ²								
IRLAND								
ITALIEN								
LUXEMBURG ²								
NIEDERLANDE								
PORTUGAL								
VEREINIGTES KÖNIGREICH ⁴								

-  Erlösarten, die speziell erfaßt sind.
-  Erlösarten, die implizit erfaßt sind, da die Erlöse aus kriminellen Tätigkeiten oder schweren Straftaten jeglicher Art (oder aus organisierten Verbrechen) einbezogen sind
-  Erlösarten, die nicht erfaßt sind.

- 1 In Belgien ist die Definition der Geldwäsche im Strafrecht weiter gefaßt als in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie, denn unter die Straftat "Geldwäsche" fallen die Erlöse krimineller Tätigkeiten jeglicher Art.
- 2 In folgenden Mitgliedstaaten ist die Definition der Geldwäsche im Strafrecht enger als in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie:
 - (a) in Dänemark, wo sie Erlöse aus Rauschgiftdelikten, Erpressung, Schmuggel und Eigentumsdelikten abdeckt.
 - (b) in Spanien und Frankreich, wo sie Erlöse aus Rauschgiftdelikten abdeckt.
- 3 In Griechenland deckt die strafrechtliche Definition der Geldwäsche Erlöse aus Rauschgiftdelikten, Erpressung, Entführung, illegalem Waffenhandel und der illegalen Entnahme menschlicher Organe und Gewebe ab.
- 4 Im Vereinigten Königreich decken sowohl die spezifischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie als auch die strafrechtliche Definition der Geldwäsche die Erlöse aus schweren Straftaten jeglicher Art ab. Die "Nichtanzeige der Geldwäsche bei entsprechenden Kenntnissen oder Verdachtsmomenten" stellt nur bei Erlösen aus Rauschgiftdelikten oder Terrorismus strafrechtliches Delikt dar.

ANHANG 5: Vergleich zwischen den Kategorien von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter das strafrechtliche Delikt der Geldwäsche allen und solchen, die in den Anwendungsbereich der spezifischen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie fallen

Kategorien krimineller Tätigkeiten

Kriminelle Tätigkeiten oder schwere Straftaten jeglicher Art

Organisiertes Verbrechen

Sonstiges

Schmuggel

Prostitution

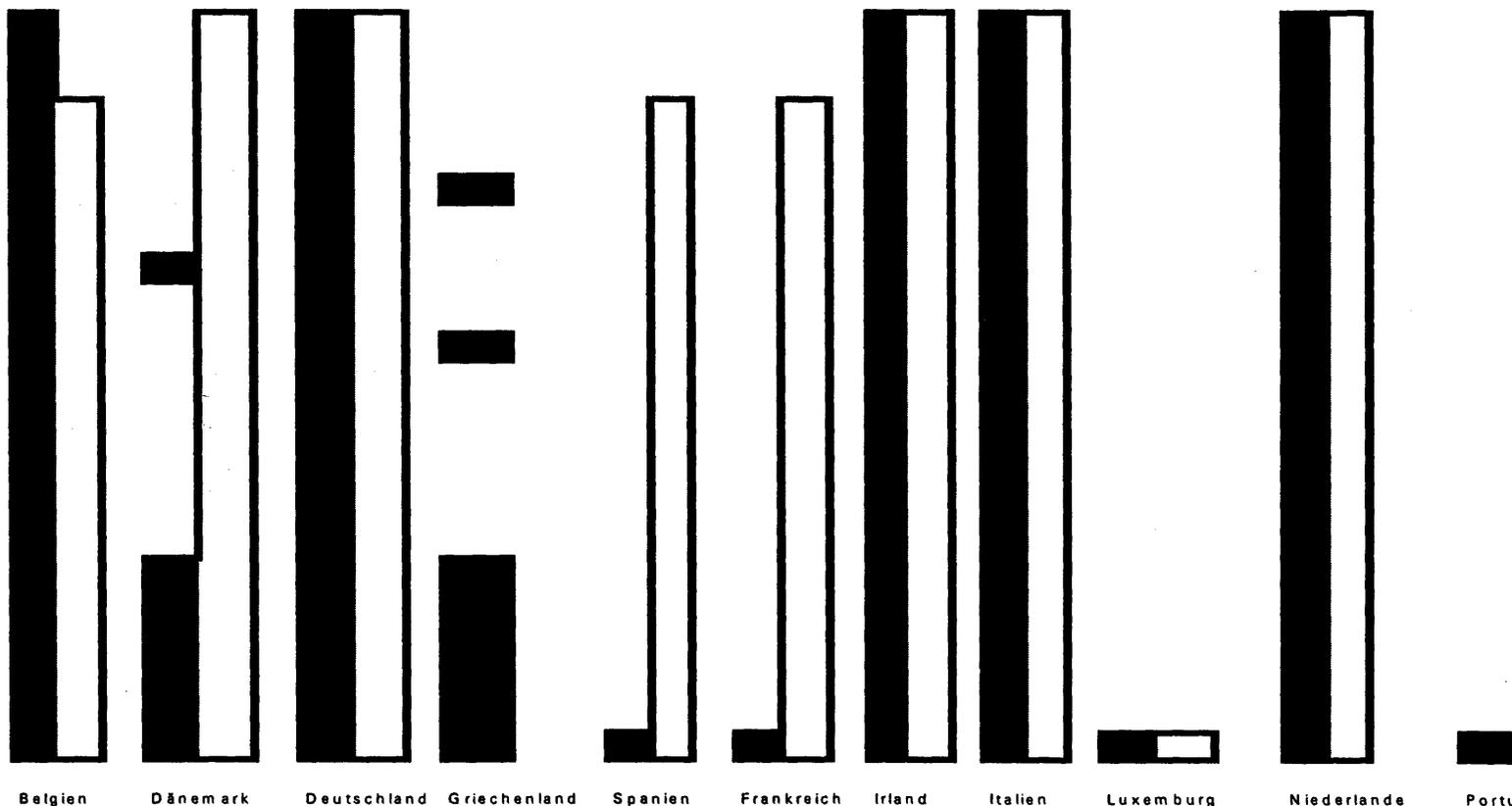
Illegaler Waffenhandel

Terrorismus

Erpressung

Eigentumsdelikte

Drogen



■ Kategorien, die strafrechtlich erfaßt sind

□ Kategorien, die in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie erfaßt sind

30

Berufe und Unternehmen außerhalb des Finanzsystems, die unter die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie fallen
(Artikel 12 der Geldwäscherichtlinie)

Mitgliedstaat	Gewerbliches Glücksspiel	Personen, die mit hochwertigen Objekten handeln				Juristische Berufe, die finanzielle Tätigkeiten ausüben						
	Betreiber von Spielbanken	Immobilien	Edelmetalle	Schmuck	Kunst und Antiquitäten	Anwälte	Notare	Sonstige juristische Berufe	Sonstiges	Alle Händler	Alle Berufe	Alle Personen
BELGIEN												
DÄNEMARK												
DEUTSCHLAND ¹												
GRIECHENLAND												
SPANIEN ²												
FRANKREICH ³												
IRLAND ⁴												
ITALIEN ⁵												
LUXEMBURG												
NIEDERLANDE												
PORTUGAL												
VEREINIGTES KÖNIGREICH ⁶												



- Kategorien von Berufen und Unternehmen, die ausdrücklich erfaßt sind
- Kategorien von Berufen und Unternehmen, die implizit erfaßt sind
- Kategorien von Berufen und Unternehmen, die nicht erfaßt sind

12

- 1 Die Verpflichtung, die Identität aller Kunden bei Transaktionen über 20 000 DM festzustellen, gilt auch für alle Gewerbetreibende und alle Händler sowie für Spielbanken und Personen, die fremdes Vermögen verwalten. Spielbanken, Edelmetallhändler und Auktionatoren sind ebenfalls verpflichtet, interne Kontrollverfahren zur Verhinderung der Geldwäsche einzurichten.
- 2 Außerdem ermächtigt das Gesetz die Regierung, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf jede Person auszudehnen, die - angesichts ihrer gewohnheitsmäßigen Entgegennahme von Bargeld oder Inhaberpapieren als Zahlungsmittel, des hohen Durchschnittswertes ihrer Waren oder Dienstleistungen, des Unternehmensstandortes oder anderer relevanter Umstände - besonders gut zum Waschen von Geld in der Lage ist.
- 3 Jeder, der in Ausübung seines Berufes bei Geschäften, die mit Kapitalbewegungen verbunden sind, beratend, ausführend oder kontrollierend tätig ist, ist verpflichtet, den Behörden alle Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche anzuzeigen, von denen er Kenntnis erlangt.
- 4 Das Strafgesetzbuch ermächtigt die Regierung, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf andere Berufe und Unternehmen auszudehnen.
- 5 Zahlungen in bar und anhand von Inhaberpapieren über 20 Mio. LIT müssen über einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Mit dieser Maßnahme wird jedoch keine Vorschrift der Richtlinie umgesetzt.
- 6 Die Verpflichtung, verdächtige Transaktionen zu melden, gilt für alle Personen.

**ANHANG 7 Strafen für Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (GwR) erlassenen Rechtsvorschriften:
Artikel 14 der GwR**

Seite 1

Mitgliedstaat	Verbot der Geldwäsche Art. 2 GwR	Pflicht zur Identifizierung der Kunden Art. 3 GwR	Pflicht zur Anzeige verdächtiger Transaktionen Art. 6-7 GwR	Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Transaktionen und der Dokumente zur Feststellung der Identität Art. 4 GwR	Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit Art. 5 GwR	Pflicht zur Geheimhaltung der Vornahme einer Anzeige gegenüber dem Kunden Art. 8 GwR	Pflicht zur Einführung interner Kontroll- und Mitteilungsverfahren Art. 11-1 GwR	Pflicht zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen für die Beschäftigten Art. 11-2 GwR	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, verdächtige Transaktionen anzuzeigen Art. 10 GwR
BELGIEN	Freiheitsstrafe von 15 Tagen bis zu 5 Jahren, Geldbußen bis zu 20 Mio BFR (500.000 ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)	Geldbuße von 10.000 bis 50 Mio. BFR (250 bis 2,5 Mio. ECU)
DÄNEMARK	Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren und Geldbußen	Unbegrenzte Geldbuße	Unbegrenzte Geldbuße	Unbegrenzte Geldbuße		Unbegrenzte Geldbuße	Unbegrenzte Geldbuße	Unbegrenzte Geldbuße	
DEUTSCHLAND	Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldbußen; oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bis zu 10 Jahren	Geldbuße bis zu 200.000 DM (104.000 ECU)		Geldbuße bis zu 100.000 DM (52.000 ECU)		Geldbuße bis zu 100.000 DM (52.000 ECU)	Geldbuße bis zu 50.000 DM (26.000 Ecu) und ander Aufsichtssanktionen	Geldbuße bis zu 50.000 DM (26.000 Ecu) und ander Aufsichtssanktionen	Disziplinarmaßnahmen
GRIECHEN-LAND	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren								
SPANIEN	Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren und Geldbußen von 1 Mio. PTA (6.350 ECU) bis zu 100 Mio. PTA (635.000 ECU)	Geldbuße von mindestens 1 Mio. PTA (6.350 ECU) und max. dem höchsten der folgenden Beträge: 25 Mio. PTA (160.000 ECU), 1 % des Eigenkapitals des Institutes oder das andert-halb-fache des Wertes der Transaktion	Geldbuße von zwischen 15 Mio. und 250 Mio. PTA (95.000 bis 1,6 Mio. ECU) und Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb des Kreditinstituts	Geldbuße von mindestens 1 Mio. PTA (6.350 ECU) und max. dem höchsten der folgenden Beträge: 25 Mio. PTA (160.000 ECU), 1 % des Eigenkapitals des Institutes oder das andert-halb-fache des Wertes der Transaktion	Geldbuße von mindestens 1 Mio. PTA (6.350 ECU) und max. dem höchsten der folgenden Beträge: 25 Mio. PTA (160.000 ECU), 1 % des Eigenkapitals des Institutes oder das andert-halb-fache des Wertes der Transaktion	Geldbuße von zwischen 15 Mio. und 250 Mio. PTA (95.000 bis 1,6 Mio. ECU) und Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb des Kreditinstituts	Geldbuße von mindestens 1 Mio. PTA (6.350 ECU) und max. dem höchsten der folgenden Beträge: 25 Mio. PTA (160.000 ECU), 1 % des Eigenkapitals des Institutes oder das andert-halb-fache des Wertes der Transaktion	Geldbuße von mindestens 1 Mio. PTA (6.350 ECU) und max. dem höchsten der folgenden Beträge: 25 Mio. PTA (160.000 ECU), 1 % des Eigenkapitals des Institutes oder das andert-halb-fache des Wertes der Transaktion	

* Die in Ecu ausgedrückten Beträge beruhen auf überschlägigen Berechnungen.

32

**ANHANG 7 Strafen für Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (GwR) erlassenen Rechtsvorschriften:
Artikel 14 der GwR**

Seite 2

Mitgliedstaat	Verbot der Geldwäsche Art. 2 GwR	Pflicht zur Identifizierung der Kunden Art. 3 GwR	Pflicht zur Anzeige verdächtiger Transaktionen Art. 6-7 GwR	Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Transaktionen und der Dokumente zur Feststellung der Identität Art. 4 GwR	Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit Art. 5 GwR	Pflicht zur Geheimhaltung der Vornahme einer Anzeige gegenüber dem Kunden Art. 8 GwR	Pflicht zur Einführung interner Kontroll- und Mitteilungsverfahren Art. 11-1 GwR	Pflicht zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen für die Beschäftigten Art. 11-2 GwR	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, verdächtige Transaktionen anzuzeigen Art. 10 GwR
FRANKREICH	Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und Geldbuße bis zu 1 Mio. FF (150.000 ECU)	Sanktionen gemäß den entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften	Geldbuße von 15.000 bis zu 150.000 FF (2.250 bis 22.500 ECU)	Sanktionen gemäß den entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften	Sanktionen gemäß den entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften				
IRLAND	Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren, Geldbuße oder beides	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße oder beides	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße oder beides	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße oder beides		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße oder beides			Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Geldbuße oder beides
ITALIEN	Freiheitsstrafe von 4 bis zu 12 Jahren und Geldbuße zwischen 2 Mio. und 30 Mio. LIT (1.000 bis 16.000 ECU)	Geldbuße zwischen 5 Mio. und 25 Mio. LIT (2.700 bis 13.500 ECU)	Geldbuße zur Hälfte des Betrags der Größe für die Transaktion	Geldbuße zwischen 5 Mio. und 25 Mio. LIT (2.700 bis 13.500 ECU)	Sanktionen wie in der relevanten Aufsichtsgesetzgebung vorgesehen	Freiheitsstrafe von 6 bis zu 12 Monaten oder Geldstrafe von 10 Mio. bis zu 100 Mio. LIT (5.400 bis 54.000 ECU)	Freiheitsstrafe von 6 bis zu 12 Monaten und Geldstrafe von 10 Mio. bis zu 50 Mio. LIT (5.400 bis 27.000 ECU) und Aufsichtssanktionen	Sanktionen wie in der relevanten Aufsichtsgesetzgebung vorgesehen	
LUXEMBURG	Freiheitsstrafe zwischen 1 Jahr und 20 Jahren sowie Geldbußen zwischen 1.000 und 50 Mio LFR (125 bis 1.250.000 ECU)	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	Geldbuße von 5.000 bis zu 500.000 LFR (125 bis 12.500 ECU), Beurlaubung der Direktoren, vorübergehender Entzug der Stimmrechte oder zeitweilige Schließung der Bank	

33

* Die in Ecu ausgedrückten Beträge beruhen auf überschlägigen Berechnungen.

**ANHANG 7 Strafen für Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (GwR) erlassenen Rechtsvorschriften:
Artikel 14 der GwR**

Seite 3

Mitgliedstaat	Verbot der Geldwäsche Art. 2 GwR	Pflicht zur Identifizierung der Kunden Art. 3 GwR	Pflicht zur Anzeige verdächtiger Transaktionen Art. 6-7 GwR	Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Transaktionen und der Dokumente zur Feststellung der Identität Art. 4 GwR	Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit Art. 5 GwR	Pflicht zur Geheimhaltung der Vornahme einer Anzeige gegenüber dem Kunden Art. 8 GwR	Pflicht zur Einführung interner Kontroll- und Mitteilungsverfahren Art. 11-1 GwR	Pflicht zur Durchführung von Fortbildungsprogrammen für die Beschäftigten Art. 11-2 GwR	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, verdächtige Transaktionen anzuzeigen Art. 10 GwR
NIEDERLANDE	Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren oder Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder Geldbuße; auch Konfiszierung von Vermögenswerten, vorübergehende oder endgültige Schließung und Beschlagnahme der Erlöse aus den illegalen Tätigkeiten	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder Geldbuße; auch Konfiszierung von Vermögenswerten, vorübergehende oder endgültige Schließung und Beschlagnahme der Erlöse aus den illegalen Tätigkeiten	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder Geldbuße; auch Konfiszierung von Vermögenswerten, vorübergehende oder endgültige Schließung und Beschlagnahme der Erlöse aus den illegalen Tätigkeiten		Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder Geldbuße; auch Konfiszierung von Vermögenswerten, vorübergehende oder endgültige Schließung und Beschlagnahme der Erlöse aus den illegalen Tätigkeiten			
PORTUGAL	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 12 Jahren	Geldbuße zwischen 50.000 und 150 Mio. PTA (250 bis 750.000 ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 1 Mio. und 200 Mio. PTA (5.040 bis 1 Mio. ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 50.000 und 150 Mio. PTA (250 bis 750.000 ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 50.000 und 150 Mio. PTA (250 bis 750.000 ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 1 Mio. und 200 Mio. PTA (5.040 bis 1 Mio. ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 1 Mio. und 200 Mio. PTA (5.040 bis 1 Mio. ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	Geldbuße zwischen 1 Mio. und 200 Mio. PTA (5.040 bis 1 Mio. ECU) und das Verbot zur Ausübung bestimmter Berufe bis zu 10 Jahre	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und/oder unbegrenzte Geldbuße	

* Die in Ecu ausgedrückten Beträge beruhen auf überschlägigen Berechnungen.

34

KOM(95) 54 endg.

DOKUMENTE

DE

09 10

Katalognummer : CB-CO-95-065-DE-C

ISBN 92-77-86117-7

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg